



Richtlinie

des Landes Oberösterreich

zur Förderung von Lohn- und Lohnnebenkosten für
vormals beschäftigungslose Personen

Startjobs

Zeitraum
15. Oktober 2026 – 31. Dezember 2027

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Begriffsbestimmungen	3
4.	Förderungsempfänger	4
5.	Förderungsgeber	4
6.	Förderungsvoraussetzungen und Förderhöhe	4
7.	Antragstellung und Verfahren	4
8.	Auszahlung der Förderung	5
9.	Allgemeine Bestimmungen	5
10.	Laufzeit	6

1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Unternehmen bei der Einstellung vormals beschäftigungsloser Personen, die eine zusätzliche Qualifizierung absolviert haben und deren Jobeinstieg trotz dieser Qualifizierung noch nicht gelungen ist, in Form einer Förderung der Lohn- und Lohnnebenkosten zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlagen

Es kommen folgende beihilferechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 („AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 („AGVO-Novelle 2023“), AB L 2023/167, 1 – gemeinsam „AGVO“.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen von Lohn- und Lohnnebenkosten gelten als „Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer“ gemäß Artikel 32 AGVO.

3. Begriffsbestimmungen

- (1) „Unternehmen“ im Sinn der Förderungsrichtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne im Vordergrund steht.
- (2) „Oö. Betriebsstätte“ im Sinn dieser Förderungsrichtlinie bedeutet eine im Bundesland Oberösterreich gelegene feste Geschäftseinrichtung, d.h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

4. Förderungsempfänger

Förderbar sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte in Oberösterreich haben.

5. Förderungsgegenstand

Gegenstand dieser Förderung sind Bruttolohnkosten und förderbare Lohnnebenkosten von Personen, die in einer oö. Betriebsstätte beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis ab bzw. nach dem 15. Oktober 2026 beginnt.

6. Förderungsvoraussetzung und Förderungshöhe

Voraussetzungen:

Mindestens 6-monatige Vormerkung beim AMS OÖ als arbeitslos.

Beginn oder Absolvierung einer Qualifizierung (AMS-finanziert oder eigenfinanziert), die in der neuen Tätigkeit verwertbar ist.

Beschäftigungsausmaß von mindestens 50 % der Normalarbeitszeit.

Keine Fördermöglichkeit durch das AMS OÖ.

Förderungshöhe:

Für die Dauer von 3 Monaten wird eine Förderung in Höhe von 33,3 % der Bruttolohnkosten und der förderbaren Lohnnebenkosten bis zu max. 1.000 Euro pro Person und Monat gewährt.

Zu den förderfähigen Lohnnebenkosten zählen:

- Gesetzliche Dienstgeber-Sozialabgaben (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)
- Dienstgeber-Beitrag und Zuschlag zum Dienstgeber-Beitrag
- Kommunalsteuer
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorge

Bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses kürzer als 3 Monate erfolgt eine Aliquotierung der Förderung.

7. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können über das Mein OÖ Portal unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/meinooportal.htm> mittels der dafür vorgesehenen Formulare und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at abrufbar.

Der Antrag auf Auszahlung des Förderbetrages ist innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen.

8. Auszahlung der Förderung

Der Förderbetrag wird nach Vorlage der erforderlichen Nachweise gewährt.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.

Der/die Förderungswerber/in hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

- 9.2. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 9.3. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel. Erfolgt künftig eine Förderung seitens des AMS OÖ, kann die Förderung des Landes OÖ angepasst oder gänzlich eingestellt werden.
- 9.4. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

10. Laufzeit

Die Richtlinie "Startjobs" zur Förderung von Lohn- und Lohnnebenkosten für vormals beschäftigungslose Personen tritt mit 15.10.2026 in Kraft und ist vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Anpassung oder Beendigung bis 31.12.2027 gültig.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat